

## Ordnung betreffend die wissenschaftliche Integrität an der Universität Basel

Vom 3. Mai 2018

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf § 9 Abs. 2 lit. i des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012, erlässt folgende Ordnung.

### *Präambel*

Wahrhaftigkeit und Integrität sind Voraussetzung für die Glaubwürdigkeit der wissenschaftlichen Forschung. Die Universität Basel verlangt, dass die Regeln der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis im Sinne der nachstehenden Bestimmungen eingehalten werden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### *§ 1. Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Ordnung gilt für alle Angehörigen der Universität Basel, die als Forscherinnen und Forscher, einzeln, in Forschungsgruppen der Universität Basel oder an assoziierten Institutionen im Namen der Universität Basel wissenschaftlich tätig sind.

### *§ 2. Verhältnis zu anderen Regelungen*

<sup>1</sup> Die Regelung in dieser Ordnung gilt als Minimalstandard. Weitergehende Regelungen, welche Gliederungseinheiten der Universität Basel oder mit der Universität Basel assoziierte Institute für ihre Angehörigen erlassen oder die im Rahmen der nationalen und internationalen Forschungstätigkeit zu beachten sind, werden durch diese Ordnung nicht eingeschränkt.

### *§ 3. Vorbehalt gegenüber Strafrecht*

<sup>1</sup> Die strafrechtliche Verfolgung von Widerhandlungen gegen die wissenschaftliche Integrität und die gute wissenschaftliche Praxis bleibt vorbehalten.

## II. GRUNDSÄTZE DER WISSENSCHAFTLICHEN INTEGRITÄT UND DER GUTEN WISSENSCHAFTLICHEN PRAXIS

### *§ 4. Forschungsprojekte*

<sup>1</sup> Die Forschenden sind frei, innerhalb der gesetzlichen und der von der Wissenschaftsgemeinschaft akzeptierten Standards ihre Forschungsziele und -methoden zu wählen.

<sup>2</sup> Forscherinnen und Forscher sind zur Offenheit und Transparenz gegenüber den Mitgliedern ihrer Forschungsgruppe, den wissenschaftlichen Peers und zum selbstkritischen Dialog mit der Wissenschaftsgemeinschaft und der Öffentlichkeit verpflichtet.

<sup>3</sup> Forschungsvorhaben sind sorgfältig und nachvollziehbar zu planen. Für Forschungsvorhaben in Gruppen ist ein Organigramm zu erstellen und Schnittstellen sowie Verantwortlichkeiten innerhalb der Gruppe festzulegen.

<sup>4</sup> Forschungsanträge müssen nachvollziehbar und vollständig sein und in allen Teilen den Tatsachen entsprechen. Gleiches gilt für Bewerbungsschreiben im Hinblick auf die Teilnahme an einem Forschungsvorhaben.

<sup>5</sup> Die in der Forschung verwendeten oder durch die Forschung hervorgebrachten Daten müssen korrekt sein. Sie dürfen keine Falschangaben enthalten und nicht fremdes geistiges Eigentum an Werken, Verfahren, wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen verletzen.

<sup>6</sup> Als Falschangaben gelten insbesondere: das Erfinden von Daten und das Verfälschen von wissenschaftlichen Daten, beispielsweise durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung.

<sup>7</sup> Als Verletzung fremden geistigen Eigentums gelten insbesondere

- a) die unbefugte Verwertung unter Anmassung der Autorinnen- bzw. Autorenschaft (Plagiat);
- b) die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Mentorin bzw. Mentor oder Gutachterin bzw. Gutachter (Ideendiebstahl);
- c) die Verfälschung des Inhalts;
- d) die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange die fremde Leistung noch nicht veröffentlicht ist;
- e) das Sabotieren von fremder Forschungstätigkeit (einschliesslich dem Beschädigen, Zerstören und Manipulieren von Unterlagen, Daten und Datenträgern).

<sup>8</sup> Damit Forschung überprüfbar bleibt und Daten auch nach anderen Gesichtspunkten analysiert werden können, sind Forschungsdaten, darin eingeschlossen die Rohdaten, so vollständig und so klar wie möglich zu dokumentieren sowie nach Erscheinen der Publikation der Forschungserkenntnisse auf Nachfrage während mindestens fünf Jahren zugänglich zu machen, sofern dem nicht ein legitimes Geheimhaltungsinteresse entgegensteht. Die Forschungsverantwortlichen (Projektleitung) sind für die adäquate Aufbewahrung, die Zugänglichkeit und die Einhaltung des Datenschutzes sowie der Archivierungsvorschriften der Universität Basel verantwortlich.

<sup>9</sup> Forschungsdaten, welche im Rahmen von Forschungsprojekten an der Universität Basel erarbeitet wurden, bleiben in der Regel Eigentum der Universität Basel.

<sup>10</sup> Interessenkonflikte im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt sind von allen Beteiligten den Forschungsverantwortlichen (Projektleitung) und den eventuell vorhandenen Geldgebern mitzuteilen. Interessenkonflikte der Projektleitung sind zusätzlich der Rektorin bzw. dem Rektor offenzulegen.

## § 5. Veröffentlichungen

<sup>1</sup> Für Veröffentlichung jeglicher Art vorgesehene Forschungserkenntnisse sind der Öffentlichkeit unvoreingenommen und vollständig zugänglich zu machen, soweit keine Interessen der Geheimhaltung oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen.

<sup>2</sup> Als Autorin oder als Autor ist aufzuführen, wer durch persönliche wissenschaftliche Arbeit einen wesentlichen Beitrag zur Planung, Durchführung, Auswertung oder Kontrolle der Forschungsarbeit geleistet hat. Personen, welche keinen oder keinen wesentlichen Beitrag geleistet haben, dürfen nicht als Autorin oder Autor aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Die Hauptautorin oder der Hauptautor trägt die Verantwortung, dass die Publikation keine falschen oder fremdes geistiges Eigentum verletzenden Aussagen bzw. Daten enthält. Die weiteren Autoren sind verantwortlich für die Aussagen bzw. Daten, die sie selber zur Publikation beigetragen haben oder aufgrund ihres Wissens überprüfen können. Wo keine Hauptautorschaft vorliegt, tragen alle Autoren die Verantwortung für die gesamte Publikation.

<sup>4</sup> Die Quellen, die für die Forschung verwendet werden, müssen in der Publikation zitiert werden.

<sup>5</sup> Bei der Publikation von Forschungsarbeiten, die teilweise oder vollständig an der Universität Basel ausgeführt wurden, ist die Universität Basel als Institution anzugeben.

## § 6. Begutachtungen

<sup>1</sup> Gutachterinnen und Gutachter

- f) verfassen Gutachten nur in Fachgebieten, in denen sie auch publiziert haben;
- g) verfassen Gutachten vorurteilsfrei, fundiert, sachlich, konstruktiv und termingerecht;
- h) machen keinen sachfremden Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind;
- i) behandeln alle Informationen als vertraulich.

<sup>2</sup> Besteht bei der wissenschaftlichen Gutachtertätigkeit ein Interessenkonflikt, insbesondere die direkte Konkurrenz zur eigenen Arbeit, ist dieser dem Auftraggebenden offenzulegen.

## § 7. Fakultäre Ansprechpersonen

<sup>1</sup> Die Fakultätsversammlungen wählen aus ihrer Mitte eine oder zwei ständige Ansprechpersonen für eine Amtszeit von vier Jahren. Die Amtszeit kann verlängert werden.

<sup>2</sup> Zu den Aufgaben der Ansprechpersonen gehört die Information über das Integritätsverfahren und das Weiterleiten des Sachverhaltes sowie die Verweisung der betroffenen Person an den Integritätsbeauftragten.

### III. VERFAHREN BEI VERDACHT AUF WISSENSCHAFTLICHES FEHLVERHALTEN

## § 8. Wissenschaftliches Fehlverhalten

<sup>1</sup> Wissenschaftliches Fehlverhalten nach dieser Ordnung liegt bei einem oder mehreren Verstößen gegen die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis vor.

<sup>2</sup> Die Anstiftung und die Gehilfenschaft zu wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie der Versuch wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten gleichermassen als Integritätsverletzung.

<sup>3</sup> Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden.

<sup>4</sup> Pflichtwidrig handelt auch, wer das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht unterbindet und wer aufgrund seiner Stellung die Möglichkeit hat, das Fehlverhalten zu verhindern.

<sup>5</sup> Liegen Anhaltspunkte für wissenschaftliches Fehlverhalten vor, werden sie nach dieser Ordnung abgeklärt. Die Abklärung erfolgt durch die Integritätsbeauftragte oder den Integritätsbeauftragten der Universität Basel.

<sup>6</sup> Anzeige wegen des Verdachtes auf wissenschaftliches Fehlverhalten kann jedermann erstatten. Die Anzeige ist schriftlich abzufassen und bei der Integritätsbeauftragten bzw. beim Integritätsbeauftragten einzureichen.

## § 9. Die oder der Integritätsbeauftragte

<sup>1</sup> Die oder der Integritätsbeauftragte wird vom Rektorat ernannt.

<sup>2</sup> Sind Rektoratsmitglieder in den Fall involviert oder besteht ein offensichtlicher Interessenkonflikt, ernennt die Präsidentin oder der Präsident des Universitätsrates eine ausserordentliche Integritätsbeauftragte oder einen ausserordentlichen Integritätsbeauftragten.

<sup>3</sup> Bei einfachen Fällen und geringen Verstößen gegen die Grundsätze der wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis kann die oder der Integritätsbeauftragte die Anzeige alleine untersuchen und durchführen. Bei komplexen Fällen und groben Verstößen ist eine mit dem

Gegenstand fachlich vertraute unabhängige Zweitperson beizuziehen, die von der resp. dem Integritätsbeauftragten bestimmt wird. Die Zweitperson untersteht ebenfalls dieser Ordnung.

## § 10. Verfahrensgrundsätze

<sup>1</sup> Die oder der Integritätsbeauftragte führt die Untersuchung und trifft die erforderlichen Abklärungen. Die oder der Integritätsbeauftragte hört die Betroffenen, insbesondere die oder den Anzeigsteller und die verdächtige Person an. Anhörungen sind separat durchzuführen. Konfrontationen sind nur mit Zustimmung aller Betroffenen zulässig. Zur Beweissicherung kann die oder der Integritätsbeauftragte die Organe der Universitäts- und Fakultätsleitung über den Verdacht informieren und dazu anhalten, vorsorgliche Massnahmen zu treffen, insbesondere die Beschlagnahme von Daten und Dokumenten oder die Schliessung von Labors.

<sup>2</sup> Die des Fehlverhaltens verdächtige Person hat das Recht, eine Vertrauensperson eigener Wahl oder einen Rechtsbeistand auf eigene Kosten beizuziehen. Die oder der Integritätsbeauftragte hat die beschuldigte Person auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Das Beiziehen eines Parteigutachters durch die des Fehlverhaltens verdächtige Person erfolgt auf deren Kosten.

<sup>3</sup> Es gilt der Grundsatz der Schriftlichkeit. Es wird ein Verfahrensprotokoll geführt. Sämtliche Akten sind in einem fallbezogenen Dossier abzulegen und entsprechend aufzubewahren. Die des Fehlverhaltens verdächtige Person hat das Recht, die Akten einzusehen und ihrerseits schriftlich Stellung zu nehmen und Beweise einzureichen.

<sup>4</sup> Die oder der Integritätsbeauftragte schliesst die Untersuchung mit einem Bericht ab. Der Bericht enthält die Darstellung des Sachverhalts, die Untersuchungshandlungen sowie das Ergebnis der Untersuchung.

<sup>5</sup> Kommt die oder der Integritätsbeauftragte zum Schluss, es liege keine Verletzung vor, so kann die oder der Integritätsbeauftragte das Verfahren einstellen und dies den Beteiligten mitteilen. Die verdächtige Person hat dabei in der Regel keinen Anspruch auf Entschädigung.

<sup>6</sup> Für alle Beteiligten gilt im Sinne des Amtsgeheimnisses die absolute Vertraulichkeit während des ganzen Verfahrens, insbesondere für die Person, welche Anzeige erstattet hat, und die betroffene Person, gegen welche Anzeige erstattet worden ist.

<sup>7</sup> Die Universität Basel sorgt für den Schutz vor allfälligen Repressalien oder Benachteiligungen für involvierte Personen. Weitere Ansprüche gegenüber der Universität bestehen für involvierte Personen keine.

## § 11. Massnahmen und Verfügung

<sup>1</sup> Die verfügende Instanz ist das Rektorat der Universität Basel. Sind Rektoratsmitglieder in den Fall direkt involviert, oder sind personalrechtliche Massnahmen gegenüber einer Professorin bzw. eines Professors zu treffen, ist die verfügende Instanz der Universitätsrat.

<sup>2</sup> Die verfügende Instanz lädt nach Erhalt des Berichts der oder des Integritätsbeauftragten das betreffende Dekanat zur Vernehmlassung ein. Besteht ein Verdacht, der, wenn bestätigt, zu Massnahmen führen könnte, wird mindestens ein externes Gutachten eingeholt.

<sup>3</sup> Die verfügende Instanz entscheidet in der Regel auf der Grundlage der Akten. Die Verfügungsinstanz fällt einen Entscheid über die Schwere der Verletzung und die Verantwortung und verfügt gleichzeitig die personalrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung.

<sup>4</sup> Bei geringen sowie mittelschweren Integritätsverletzungen kann die Universität einen Verweis, bei schweren Integritätsverletzungen die Kündigung und bei sehr schweren Integritätsverletzungen die fristlose Kündigung verfügen. Weitere mögliche Konsequenzen bilden der Entzug eines Grades, der Entzug eines Titels oder andere Massnahmen nach den Promotionsordnungen, der Studierenden-

Ordnung, der Habilitationsordnung und der Ordnung für das Wissenschaftliche Personal sowie die Information anderer Institutionen und der Öffentlichkeit.

<sup>5</sup> Beabsichtigt die zuständige Instanz, eine Verfügung zu erlassen, welche die eines Fehlverhaltens verdächtige Person belastet, stellt die Verfügungsbehörde die von ihr beabsichtigte Verfügung, zusammen mit der Vernehmlassung des betreffenden Dekanats und den externen Gutachten, der verdächtigten Person zur Schlussvernehmlassung zu.

<sup>6</sup> In begründeten Fällen kann davon abgesehen werden, wenn eine sofortige Verfügung im öffentlichen Interesse ist. Die Anhörung ist so rasch als möglich nachzuholen.

<sup>7</sup> Die verfügende Instanz eröffnet ihre Verfügung der betroffenen Person schriftlich. Die anzeigende Person erhält Auskunft über die Erledigung der Anzeige.

## § 12. Rechtsmittel

<sup>1</sup> Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind der bzw. dem Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

<sup>2</sup> In begründeten Fällen kann die Verfügungsinstanz bereits in der Verfügung dem Rekurs die aufschiebende Wirkung entziehen.

## § 13. Wirksamkeit

<sup>1</sup> Die Integritätsordnung tritt sofort in Kraft<sup>1</sup>. Sie ersetzt das Integritätsreglement vom 18. Oktober 2011.

---

<sup>1</sup> Nach Publikation im Kantonsblatt.